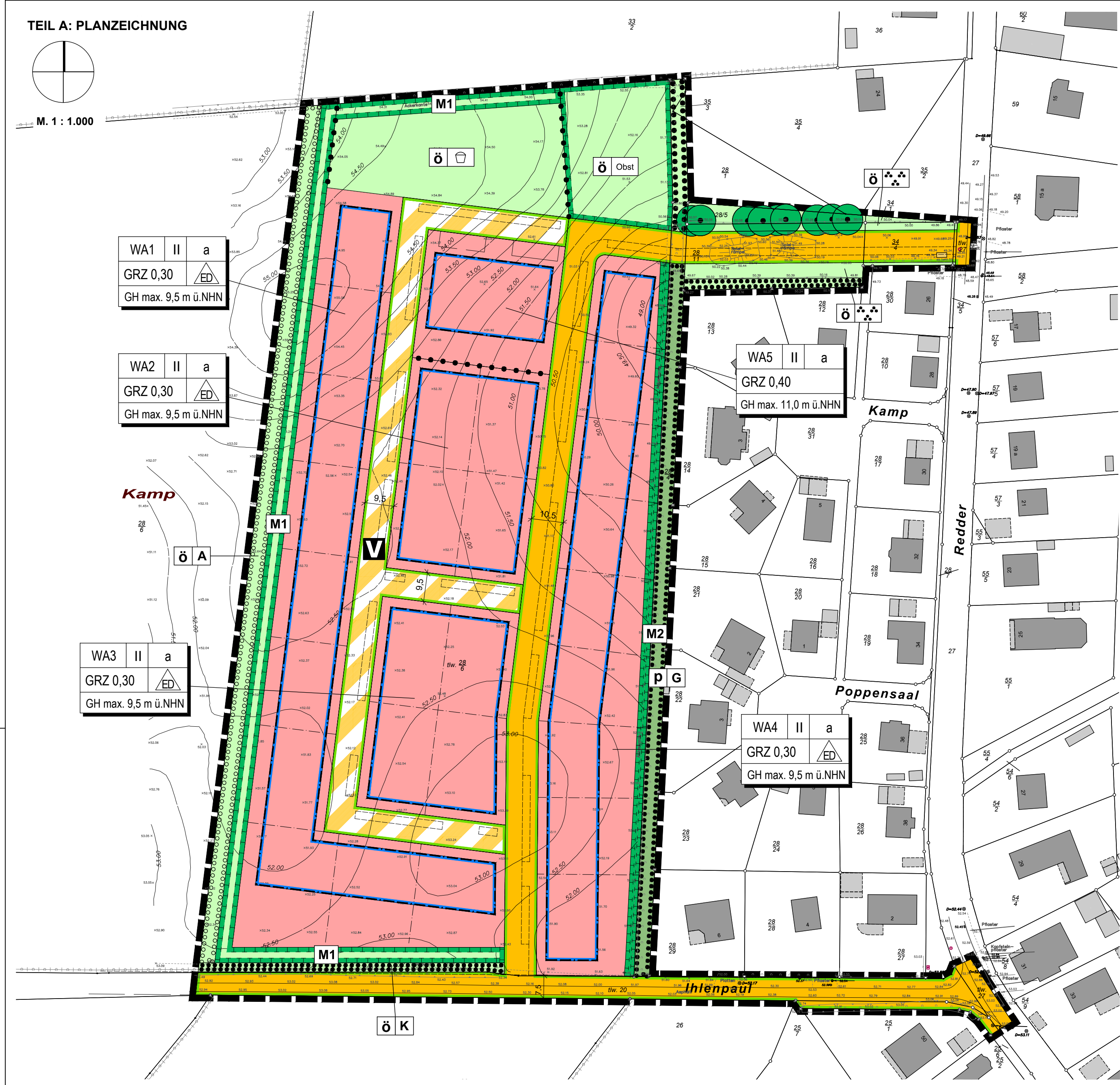


SATZUNG DER GEMEINDE MUSTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 IHLENPAUL



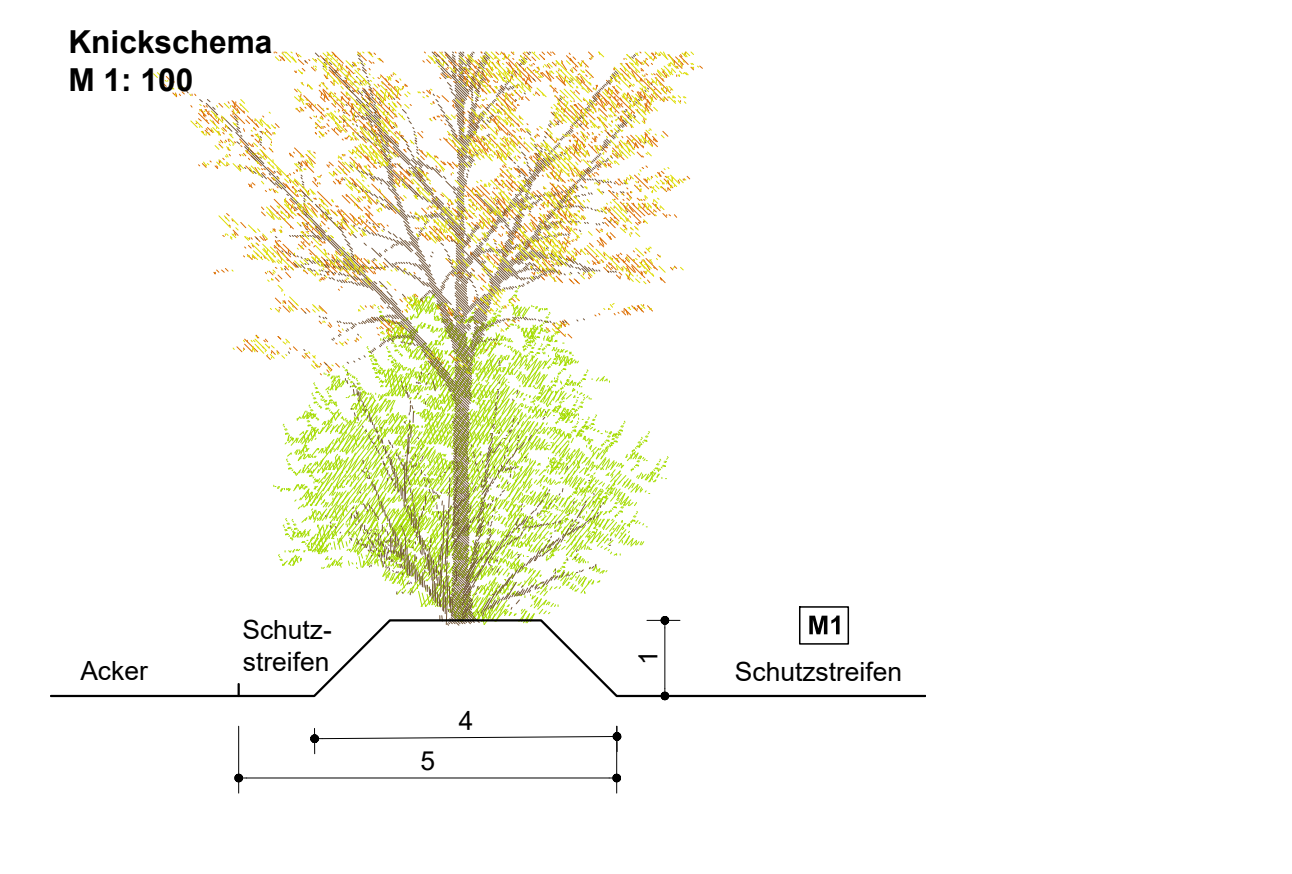
PLANZEICHENERKLÄRUNG
 Es gelten die Planzeichenerklärung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
WA	Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung	§ 4 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
GH max. 9,5 m	Zulässige Gebäudehöhe in Metern über NHN als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
1	FESTSETZUNGEN	
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO
3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
4	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und BauGB
7	Sonstige Planzeichen	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO § 9 Abs. 7 BauGB
II	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
1	vorhandene Flurstücksgrenze	
2	Flurstücknummer	
3	eingemessener Baum	
4	Höhenlinie mit NHN-Höhen	
5	Höhenbestand	
6	Geplante Grundstücksaufliegung	

TEIL B - TEXT

- I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1, 4 und 13 a BauNVO
- 1.1 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.
- 2 Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Grundflächen baulicher Anlagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO
- 2.1.1 Innerhalb der Teilbereiche (1) bis (4) des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden.
 Innerhalb des Teilbereiches (5) des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen am Hauptgebäude bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.
- 2.1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
- 2.2.1 Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über dem gemittelten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche als Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt.
- Bei mehr als zwei unterschiedlich langen Gebäudeseiten sind die beiden längsten Gebäudeseiten zur Ermittlung der mittleren Schnittpunkte mit der gewachsenen Geländeoberfläche anzunehmen.
- 2.2.2 Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,50 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.**
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
- 3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes definiert sich die abweichende Bauweise als offene Bauweise mit der Maßgabe, dass die längste Gebäudeseite eines Einzelhauses 20,0 m nicht überschreiten darf. Bei Doppelhäusern ist eine gemeinsame Gebäudelänge von maximal 25,0 m zulässig.
- 3.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Balkone am Hauptgebäude um maximal 1,5 m überschritten werden.
- 4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- 4.1 Innerhalb der Teilbereiche (1) bis (4) des Allgemeinen Wohngebietes ist je vollen 600 qm Grundstücksfläche eine Wohnung zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohnungen zulässig.
 Bezugsgröße ist die Fläche des späteren Grundstückes innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und der privaten Grünfläche.
- 4.2 Innerhalb des Teilbereiches (5) des Allgemeinen Wohngebietes sind je Wohngebäude bis zu fünf Wohneinheiten zulässig.
- 5 Stellplätze und Garagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
- Gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB
- 6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbaue sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichzeitig zu ersetzen.
- 6.2 Der zur Anpflanzung festgesetzte Gehölzstreifen im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Landschaftseingrünung" (A) ist mit gebietseigenen Baum- und Straucharten (gemäß Pflanzliste 1) auf einem Knickwall gemäß der schematischen Knickprofilgestaltung anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichzeitig zu ersetzen. Der Knick ist gemäß den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Biotopverordnung zu pflegen.
- 6.3 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Landschaftseingrünung" (A) ist gegenüber dem zur Anpflanzung festgesetzten Gehölzstreifen ein vorgelagerter Schutzbereich (M1) in einer Breite von 5,0 m, gemessen ab der Vorderkante des Wallfußes des geplanten Knicks, von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.
 Der Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.
- 6.4 Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölzstreifen (G) sind als freiwachsende Hecken dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Gehölzstreifen sind mit knicktypischen Straucharten zu schließen. Zur Sicherung einer langfristigen Entwicklung, der Vitalität und der Standsicherheit der festgesetzten Bepflanzung ist die Entnahme einzelner Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst des Kreises zulässig.
- 6.5 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen sind gegenüber dem zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen (E) vorgelagerte Schutzbereiche (M2) in einer Breite von 3,0 m von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.
 Dieser Schutzbereich ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.
- 6.6 Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche "Streubstwiese" (M3) ist durch Ansaat mit einer Saatmischung (Regiosaatgut) ein Extensivrasen herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ergänzend sind insektenfreundlichen Strukturen als Insektenhotel, z.B. in Form eines Findlingswalls anzulegen. Es sind mindestens 16 Stück standortgerechte Obstbäume gemäß Pflanzliste 2 fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- 6.7 Auf den Baugrundstücken ist je vollen 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Obstbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichzeitig zu ersetzen.
- 6.8 Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserdurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.
 Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungssseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie. Zur Klärstellung sind die Vorgartenflächen ergänzend in der Planzeichnung dargestellt.
- 6.9 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist das auf den Grundstücken anfallende, nicht verdunstete und nicht verwendete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
- 6.10 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen oder mit Pflastersteinen mit drainfähigen Pflasterfugen mit entsprechend durchlässigem Bodenaufbau herzustellen.
- 6.11 Flachdächer und fachgeneigte Dächer von Hauptgebäuden, Nebenanlagen, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carports) mit einer maximalen Neigung bis 15 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für technischer Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.
- II BAUDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H
- 1 Gestaltung baulicher Anlagen**
 § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
- 1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendermauerwerk-, Putz- oder Holzfasaden in rötlichen, rotbraunen, grauen und weißen Farben sowie den natürlichen materialtypischen Farben zulässig.
- 1.2 Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 20 vom Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.
- 1.3 Holzhäuser in Blockbauweise mit Außenfassaden aus waagrecht übereinander gelegenen und an den Gebäudeecken verzahnten und auskragenden Rundstamm-/Holzen sind ausgeschlossen.
- 1.4 Baulich zusammenhängende Baukörper sind mit einer aufeinander abgestimmten Gestaltung und Oberflächenstruktur der Außenwände auszuführen.
- 1.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 qm gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.
- 2 Dachform**
 § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
- 2.1 Innerhalb der Teilbereiche (1) bis (4) des Allgemeinen Wohngebietes sind für die Hauptgebäude Sattel-, Walmdach- und Krüppelwalmhäuser mit Dachneigungen von 15° bis 50° zulässig.
- 2.2 Innerhalb des Teilbereiches (5) des Allgemeinen Wohngebietes sind für die Hauptgebäude Sattel-, Walmdach- und Krüppelwalmhäuser mit Dachneigungen von 15° bis 50° sowie begrünzte Flach- und fachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.
- 2.3 Dachdeckung sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen zulässig. Hochglänzende Dachdeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 2.4 Solarthermische und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Die Neigung und Ausrichtung muss der Dachneigung entsprechen.
- 2.5 Baulich zusammenhängende Baukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Art und Farbgebung der Dachdeckung sowie einer aufeinander abgestimmten Gestaltung und Oberflächenstruktur der Außenwände auszuführen.
- 2.6 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Ergänzend sind extensiv begrünzte Flachdächer und begrünzte fachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.
- 3 Einfriedungen**
 § 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO S-H
- 3.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.
 Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungssseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.
- 3.2 Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind unzulässig bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- 3.3 Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (Terrassen-/Balkonkontrollwände) sind außerhalb der Baugrenzen nur im rückwärtigen, der Vorgartenfläche abgewandten Grundstücksbereich im unmittelbaren Anschluss an das Hauptgebäude mit einer maximalen Höhe von 2,0 m und einer Gesamtlänge von 5,0 m zulässig.
- 3.4 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.
- 4 Erforderliche Stellplätze**
 § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO S-H
- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.
- III HINWEISE**
- 1 Artenschutz**
 Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes ist die Beleuchtung im Freien mit nach unten abstrahlenden LED-Beleuchtungskörpern zu versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3.000 Kelvin beträgt. Es sind mono-chromatische Leuchtmittel mit einem schützenden Lichtspektrum zu verwenden. Eine Beleuchtung der der linienhaften Baumstrukturen an den Grundstücksgrenzen ist von April bis Anfang November zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtung ist vom Gehölz weg, mit Leuchtkegel nach unten und Blendschutz zu versehen.
- 2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten**
 Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
- 3 Denkmalschutz § 15 DSchG**
 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.
 Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- 4 Lärmschutz**
 Die Lärmschutzverordnung für die Brandbekämpfung ist gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 - IV 334-166.701.400 - und der Arbeitsblätter W331, W 400 und W 405 des DVGW sicherzustellen.
- 5 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen**
 Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- IV PFLANZLISTEN**
- Pflanzliste 1 - Gehölzstreifen als freiwachsende Hecke (Knick)**
 Schleh-Hassel-Knick
 Sträucher/Heister 2 x v., 60-100 cm,
 Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m
 Hasel (Corylus avellana)
 Schlehdorn (Prunus spinosa)
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 Hainbuche (Carpinus betulus)
 Esche (Fraxinus excelsior)
- Dazu in bunter Folge einheimische Gehölze / Sträucher:
 Hundrose (Rosa canina) Filzrose (Rosa tomentosa)
 Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schneeball (Viburnum opulus)
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Feldahorn (Acer campestre)
 Weißdorn (Crataegus div. spec.) Roter Hartnagel (Cornus sanguinea)
 Weiden (Salix div. spec.) Traubenkirsche (Prunus padus)
 Vogelkirsche (Prunus avium) Sal-Weide (Salix caprea)
 Rotbuche (Fagus sylvatica) Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Faulbaum (Frangula alnus) Stieleiche (Quercus robur)
 Zitterpappel (Populus tremula) Schwarzerle (Alnus glutinosa)
 Wildpappel (Malus sylvestris) Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
 Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Deutsches Geißblatt (L. periclymenum)
- Pflanzliste 2 - Obstbaumpflanzungen**
 Alle Obstsorten sind als Hochstamm (Kronenhöhe 1,6 m) mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm zu pflanzen. Bei Apfel ist eine Sämlingsunterlage oder eine starkwachsende vegetative Unterlage, bei Birne und Kirsche eine Sämlingsunterlage nötig.
- Apfel - alte Sorten aus dem östlichen Hügelland -**
 Schöner aus Bath Maren Nissen Wilstedter Apfel
 Jakob Lebel Filippas Apfel Schöner von Boskoop
 Roter Astrachan Prinzenapfel Ruhm von Kirchwerder
 Birne
 Graf Moltke Bunte Julbirne Kostliche v. Charnau
 Süßkirsche
 Kassins Frühe Hedelfinger Riesen Schneiders späte Knorpel
 Sauerkirsche
 Kordser Weichsel Morellenfeuer
 Um eine ausreichende Befruchtung sicherzustellen, müssen immer mindestens zwei Bäume (besser mehrere) verschiedener Sorten der gleichen Art (Apfel, Birne oder Kirsche) nebeneinanderstehen. Es empfiehlt sich wegen der Gleichzeitigkeit der Blüte, jeweils Baumgruppen von Früh-, Herbst- und Winterarten zu bilden.
- Zwetsche**
 Borsumer Zwetsche
 Wangenheim's Frühzwetsche
 Althans Reneklode
 Pflaumen und Zwetschen sind selbstfruchtbar (außer Althans Reneklode)



Präambel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, für das Gebiet nördlich der Gemeindestraße "Ihlenpaul" und westlich anschließend an die Bebauung der Gemeindestraßen "Kamp" und "Poppensaal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Öffnungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-lauenburgische-seen.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mustin, den

Siegel Bürgermeister (Berg)

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Plangebietes, mit Stand vom, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Berkinthin, den

..... Vermessungsbüro (Schneider)

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mustin, den

Siegel Bürgermeister (Berg)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mustin, den

Siegel Bürgermeister (Berg)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Mustin, den

Siegel Bürgermeister (Berg)

Satzung der Gemeinde Mustin über den Bebauungsplan Nr. 7 Ihlenpaul

für das Gebiet nördlich der Gemeindestraße "Ihlenpaul" und westlich anschließend an die Bebauung der Gemeindestraßen "Kamp" und "Poppensaal"

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Planbearbeitung: Elisabeth Haseloff-Straße 1, 23664 Lübeck, Tel.: 0451 / 610-20-26, luebeck@prokom-planung.de
 PROKOM STÄDTPLANNER UND INGENIEURE GMBH
 Richardstraße 47, 22081 Hamburg, Tel.: 040 / 22 96 64 14, hamburg@prokom-planung.de

Planungsstand: 20.12.2021